

3. 499 a. (2)

Nr. 9772.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch, in dem Verwaltungsjahre 1852, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung für die Verwaltungsjahre 1853 und 1854, in den Gerichts- und Steueramts-Bezirken Egg und Wartenberg, in Pacht ausgebaut wird.

Als Ausrufspreis wird für den Bezirk Egg der Betrag von 7100 fl., sage: sieben tausend ein hundert Gulden M. M., wovon auf Wein und Most 6212 fl und auf Fleisch 888 » entfallen, und für den Bezirk Wartenberg 8300 fl., sage: acht tausend drei hundert Gulden M. M., wovon auf Wein und Most 7500 fl. und auf Fleisch 800 » entfallen, festgesetzt.

Die Verhandlung findet bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach, und zwar für beide oberrähnte Bezirke zuerst einzeln, dann zusammen, am 22. September 1851, um 10 Uhr Vormittags, Statt.

Die schriftlichen, mit den nach obigen Ausrufspreisen zu berechnenden 10 % Badien belegten Offerte sind bis zum 21. Sept. 1851, Mittags 12 Uhr, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung einzubringen.

Auf schriftliche Offerte, welche nach diesem Zeitpunkte eintreffen, so wie auf solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und auf solche, welche mit dem 10 % Badium des Ausrufspreises nicht belegt seyn sollten, wird keine Rücksicht genommen werden. Die Pachtbedingnisse sind folgende:

1. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer vom Wein, Wein- und Obstmost, dann Maische und vom Fleisch, nach den in dem illyrischen Gubernial-Circular vom 26. Juni 1829, 3. 1371, dann dem beigefügten Anhang und Tarife, ferner nach den später kundgemachten und in der Folge noch kundzumachenden Bestimmungen einzuheben.

2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels od. einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

3. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, so zwar, daß der Versteigerungssact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolls, für das Aerar aber erst von der Zustimmung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält.

Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Erstehenden binnen vier Wochen, von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für das Angebot erlöschen und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Cautions zurück zu fordern.

Würde aber die Zustimmung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustimmung amtlicher Erlasse an den Pächter oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekanntem Aufenthalt nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustimmung nicht passend finden, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlasse bei der Steuer-Bezirks-Obrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustimmung haben.

Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustimmung vom Tage derselben eine achtstägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenütztem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll.

4. Der Ausrufspreis für das zu verpachtende Object ist bereits oben bezeichnet worden.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Curserthe, in Betreff der Staatsanleihenlose vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Nennwerthe angenommen werden, oder mittelst Realhypothek zu erlegen; nach beendeter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag als vorläufige Cautions zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammengekommen, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten zu haften.

6. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen 8 Tagen von der geschehenen Zustimmung der Ratification der Pachtversteigerung, hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtbetrags als Cautions in Barem, oder in öffentlichen Obligationen auf die in vorstehendem Absatze bemerkte Art, oder in Realhypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Cautions mittelst einer Realhypothek bestellt würde, zurückzustellen seyn wird.

Wird die eingelegte und annehmbar befundene Cautions in der Folge durch, dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungs-Steuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirks-Obrigkeit und den Verz. Steuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

7. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällen-Verwaltung, mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular-Verordnung vom 26. Juni 1829 angeordneten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den, in dem, jenem Circular beigefügten Anhang zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte voll-

ständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circular-Verordnungen enthaltenen Vorschriften, und in soferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen, und allen, während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tarifmäßigen Steuereinhaltung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einem von ihrem Wohnsitze über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthigt ist.

Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tarifmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbulleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen.

Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehr. Steuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, in so fern das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdies das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Local-Armenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden. Die Verfügung über die einfließenden Strafgebühren bleibt, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, dem Pächter überlassen.

8. Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und bereits von diesen tarifmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Besteuerung an den neu eintretenden Pächter; dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehr. Steuergebühren und Gemeindeguschläge für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter oder der vorher bestandenen Solidarabfindungsgesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefällen-Verwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tarifmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung, mit dem früheren Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Gemeindeguschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seyen, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungs-Steuer und Gemeindeguschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tarifmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gearteten Aufbewahrungs-orten noch vorhanden sind, wenn er ein Gewerbetreibender, daß zu jenen gehört, von denen er den

Verzehungssteuerbezug gepachtet hatte, insofern übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey.

Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tarifmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidarabfindung folgt, jedoch nur hinsichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem Letztern zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden.

Die Einhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tarifmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beiziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen Abwesenheit, oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 3. Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der Vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pactes vorfindigen, ihm tarifmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeinbezugszuschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten.

Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich in Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn.

9. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als der Tarif ausspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft, zu entschädigen, und überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

10. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder der Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insofern anerkannt, als solche den Belauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

11. Für den Ausrufspreis wird verpachtet, der Seits keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tarif, oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst,

hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündet wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft.

Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zu wachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der eintretenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsämlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

12. Den bedungenen Pachtschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Casse abzuführen verpflichtet.

Wenn die Cautio im Varen bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtschillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtschillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Cautio zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosfern das Gefälle keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen seyn wird.

13. Wenn der Pächter eine Pachtschillingsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4 vom Hundert für die Zeit, vom Tage, der auf den Verfalltag folgt, bis zur Tilgung der Rate zu entrichten, sondern es soll der Gefälls-Verwaltung überdieß noch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters durch die Cautio zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefalles einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Steuerbezirks-Obrigkeit zu beeidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und sich hinsichtlich der Sequestrations- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitation oder bei den Abfindungen, oder bei der tarifmäßigen Einhebung erzielten Beträge, und zwischen dem contractmäßigen Pachtschillinge, und überhaupt hinsichtlich aller aus dem Contractbruche entstehenden Forderungen an der Cautio des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefälls-Verwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Relicitation nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt seyn, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Relicitationsactes zu machen.

In derselben Art vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 6. Absätze erlegten ordentlichen Cautio, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefälls-Verwaltung auch dann ermächtigt seyn, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigert, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe.

14. Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern das Versteigerungs-Protocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und hinsichtlich des Erstehers mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsklausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung, und gegen Ertrag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorgeschriebenen Stempel zu versehenes Dupplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Differenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Different sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratificirte schriftliche Offert in Verbindung mit den Relicitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde, und haben die im vorhergehenden Absätze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

15. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es dem, in der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

16. Wird der Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungs-Jahres aufgekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bezirke das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten; für jeden Fall erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1854.

17. In Folge hoher Finanz-Ministerial-Berordnung vom 5. Juli 1850, Z. 8844, wird mit Beziehung auf die §§. 5, 13, 15, 48 und 115 der neuen Jurisdictionsnorm hiermit ausdrücklich bestimmt, daß die aus gegenwärtigem Versteigerungsprotocoll, oder aus den auf Grundlage dieses letzteren abgeschlossenen Verträgen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, — das Aerar mag als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Cautionschritte bei demjenigen, im Sitze des hiesigen k. k. Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyn werden.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 9. September 1851

Z. 497. a (3) Nr. 12339/2553
Concurs- und Machung.

Im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction sind zu besetzen:

a) Vier theils Finanz-Directions-, theils Cameral-Concipistenstellen mit dem Gehalte von

600 fl., oder, falls die graduelle Vorrückung stattfinden sollte, mit jenem von 500 fl., nebst dem Quartiergelde jährlicher 80 fl., für den Fall der Dienstleistung in Triest.

b) Acht Adjuten jährlicher 300 fl. für Conceptspractikanten.

Für diese Stellen und Adjuten wird der Concurſ bis 30. September l. J. ausgeschrieben.

Die Bewerber um eine Concipistenstelle oder ein Adjutum haben ihre dießfälligen Gesuche hiezu binnen der bezeichneten Frist, u. z. insofern sie bereits im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten juristisch-politischen Studien, die im Fache der Finanzverwaltung etwa zugebrachte Dienstzeit und die allenfalls bestandene Prüfung für den Conceptsdienst bei den leitenden Finanzbehörden so wie über tadellose Moralität auszuweisen.

Bewerbern, welche nebst der Kenntniß der deutschen auch die der italienischen Sprache besitzen, wird eine vorzugsweise Berücksichtigung zu Theil werden.

Jene Conceptspractikanten, welche aus andern Provinzen in den Finanzdienst innerhalb des Bereiches der gefertigten Finanz-Landes-Direction übertreten wollen, wird die Vergütung der normalmäßigen Reisekosten zugesichert.

Von der k. k. k. f. dalm. Finanz-Landes-Direction.

Triest am 25. August 1851.

3. 501. a. (1) Nr. 10199.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß für den Mauthbezug an den Wegmauthstationen Senofetsch, Adelsberg und Planina, dann an der Weg- und Brückenmauthstation zu Präwald, die dritte Versteigerung am 30. September 1851, um 10 Uhr Vormittags, im Amtslocale des k. k. Verwaltungsamtes der Cameral-Herrschaft zu Adelsberg, auf Grundlage der allgemeinen Kundmachung der hochlöbl. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 26. Juni 1851, Z. 12479, und der daselbst enthaltenen Bestimmungen für die Verwaltungsjahre 1852, 1853 und 1854, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, oder für die Jahre 1852 und 1853, oder für das Jahr 1852 allein, vom 1. November 1851 angefangen, zuerst für jede Station besonders, und dann für alle vier Stationen zusammen werde abgehalten werden.

Zum Ausrufspreise für die Station Planina wird der Betrag von jährlichen 11893 fl., für die Station Adelsberg der Betrag von jährlichen 4973 fl., für die Station Präwald der Betrag von jährlichen 17105 fl., für die Station Senofetsch der Betrag von jährlichen 4629 fl., und endlich für alle vier Stationen zusammen der Betrag von jährlichen 38.600 fl. M. M., sage: achtunddreißig tausend sechs hundert Gulden M. M., angenommen werden.

Die schriftlichen, gehörig gestämpelten, mit den vorgeschriebenen Badien belegten Offerte können hieramts bis zum 28. September 1851, 1 Uhr Nachmittags, eingebracht werden.

Pachtlustige werden zu dieser Verhandlung mit dem Beifuge eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hieramts, wie auch bei der k. k. Finanzwach-Bezirks-Leitung Nr. 11 in Adelsberg in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 9. September 1851.

3. 498. a. (3) Nr. 7365.

V e r l a u t b a r u n g.

Zur Sicherstellung der Vorspannsbeistellung im Wege der Verpachtung während des Verm. Jahres 1852 in der Militär-Marschstation Laibach, wird bei der hiesigen k. k. Bezirkshauptmannschaft am 9. October 1851 zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags, dann zur Sicherstellung der Vorspannsbeistellung im Verpachtungswege während des Verm. Jahres 1852, in der Militär-Marschstation Oberlaibach aber am 11. October 1851 zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags,

beim Vorstände der Ortsgemeinde Oberlaibach eine öffentliche Minuendo-Licitation abgehalten werden.

Die Pachtlustigen werden eingeladen, sich bei den oben erwähnten Verhandlungen an den bezeichneten Tagen in Laibach und Oberlaibach einzufinden, und es wird hier nur noch bemerkt, daß jeder Herr Licitant bei der Commission ein Badium von 300 fl. zu erlegen gehalten sey, welches der Mindestbieter als Caution zu belassen haben wird.

Die sonstigen Versteigerungsbedingungen können gleich von jetzt an während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Laibach, so wie nicht minder beim Vorstände der Ortsgemeinde Oberlaibach eingesehen werden. — Auch werden sowohl in Laibach für die Marschstation Laibach, als in Oberlaibach für die Marschstation Oberlaibach schriftliche Offerte angenommen, die jedoch vor der 10ten Vormittagsstunde des Licitationsstages der Commission überreicht und abgefaßt werden müssen in nachstehender Form:

Der Gefertigte erklärt die Beistellung der Vorspann in der Marschstation Laibach (Oberlaibach), während des Verm. Jahres 1852 als Pächter, gegen Vergütung von — Kreuzern pr. Pferd und Meile übernehmen zu wollen, und verpflichtet sich noch überdies, die Licitationsbedingungen in allen Punkten genau zuzuhalten. Einem derlei Offerte ist das bestimmte Badium pr. 300 fl., entweder im Baren oder ein Legschein über das bei einer öffentlichen Casse zu obigem Behuf deponirte Badium pr. 300 fl. beizuschließen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach am 3. September 1851.

3. 491. a. (3) Nr. 73742.

V e r l a u t b a r u n g

Am 24. September 1851, zwischen 10 und 12 Uhr Vorm., wird in der Amtskanzlei der Laibacher Bezirkshauptmannschaft eine Verhandlung zur Sicherstellung der Naturalien und Service-Bedürfnisse für das in Laibach und Concurrenz befindliche k. k. Militär, auf die Dauer vom 1. November, 1851 bis letzten Juli 1852, oder auch bis letzten October 1852 im Subarrendirungswege abgehalten werden.

Das Erforderniß an den zu liefernden verschiedenen Artikeln besteht:

- a) in täglichen 1250 Brot,
- b) " 119 Hafer,
- c) " 14 Heu-Port. à 8 Pfund,
- d) " 81 " " à 10 "
- e) " 143 Streustroh-Port. à 3 Pfd.
- f) in monatlichen 120 Mehen Holzkohlen,
- g) " 100 Pfd. Unschlittkerzen während des Winters,
- h) " 100 Pfd. Brennöl sammt Lampendochten.
- i) " 120 Mehen Holzkohlen während des Sommers,
- k) " 35 Pfd. Unschlittkerzen,
- l) " 50 Pfd. Brennöl sammt Lampendochten.
- m) in vierteljährigen 3500 Bettenstroh-Port. à 12 Pfd. pr. Portion.

Die Unternehmungslustigen werden eingeladen, zu obiger Verhandlung am 24. l. M. in der hiesigen k. k. Amtskanzlei zu erscheinen, wo sie die näheren Lieferungsbedingungen, die übrigens schon von jetzt an in der Amtskanzlei des k. k. Laibacher Militär-Haupt-Verpflegs-Magazins einzusehen sind, erfahren können.

K. K. Bezirkshauptmannschaft. Laibach den 4. September 1851.

3. 502. a. (1) Nr. 3327.

Die Grundentlastungs-Landes-Commission hat sich bewogen befunden, dem hiesigen Buchdrucker Joseph Blasnik, mit Hinblick auf den dormaligen hohen Stand der Papierpreise, die Bewilligung zu ertheilen, daß er seit 14. September 1851, die im §. 64 des dießfälligen Unterrißes über die Anmeldeungsart der Entschädigungsansprüche ddo. 1. Jänner 1850 erwähnten Druckblanketen, und die

ad 1. Litt. A, C und D.

den Rieß	um	12 fl. 15 fr.
" halben Rieß	"	6 " 30 "
" viertel	"	3 " 20 "
das Buch	"	— " 40 "
und den Bogen	"	— " 2 "
und Jene, ad 2. Litt. B.		
den Rieß	um	11 fl. 20 fr.
" halben Rieß	"	6 " — "
" viertel	"	3 " 10 "
das Buch	"	— " 40 "
und den Bogen	"	— " 2 "

verkauften dürfe.

Welches zur Kenntniß der derlei Druckpapiere benöthigenden Berechtigten allgemein bekannt gemacht wird.

K. k. Grundentlastungs-Landes-Commission. Laibach am 30. August 1851.

3. 1115. (1) Nr. 3025.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Cernembl wird bekannt gemacht: Es seyen in der Executionssache des Johann Boul von Unterwald, wider Joseph Boul von ebendort, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 10. September 1848 et execut. intab. 27. October 1850, schuldiger 27 fl. 25 fr. c. s. c., die mit dem Edicte v. 29. Mai d. J., Z. 1747, zur Veräußerung der dem Letztern gehörigen, zu Unterwald sub Consc. Nr. 6 gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Pölland sub Rectf. Nr. 67 1/2 vorkommenden, gerichtlich auf 339 fl. 30 fr. geschätzten 1/4 Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, auf den 5. d. M., dann 3. October und 7. November d. J. bestimmten Termine, über Einschreiten des Executen und darüber von dem Executionsführer durch seinen Bevollmächtigten Martin Pösel erstatteten Aeußerung dahin abgeändert worden, daß die 1te Feilbietung auf den 3. October, die 2te auf den 5. November und die 3te auf den 5. December d. J., Früh 9 Uhr loco der Realität mit dem vorigen Anhang übertragen werden.

Cernembl am 6. September 1851.

Der k. k. Landesgerichtsrath und Bez. Richter: W r o l i c h.

3. 1114. (1) Nr. 2589.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Eschernembl wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Korban von Altenmarkt als Bevollmächtigten des Johann Markt, wider Michael Likovič von Unterberg, wegen aus dem Urtheile vom 8. Juni 1850, Z. 679, schuldigen 129 fl. 58 1/4 fr. c. e. s. die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Pölland sub Rectf. Nr. 79 vorkommenden 1/4 Hube in Unterberg bewilliget und es seyen hiezu die Tagsatzungen auf den 9. Oct., 7. Nov. und 12. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur über oder um den Schätzwert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Vobon die Kauflustigen mit dem Bemerken verständigt werden, daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Eschernembl am 7. August 1851.

Der k. k. Landesgerichtsrath und Bezirksrichter: W r o l i c h.

3. 1122. (1) Nr. 3066.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Eisenberg hat die executive öffentliche Feilbietung der, dem Herrn Franz Berger gehörigen, in Hinah gelegenen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Eisenberg sub Tom. VII., Fol. 145 vorkommenden, auf 180 fl. geschätzten Mühle sammt An- und Zugehör, wegen dem Herrn Joseph Schusterschisch von Hrib Nr. 2, aus dem Vergleich ddo. 6. Juni l. J., Nr. 1959, schuldigen 170 fl. e. s. e. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den 6. October, 3. November und 1. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beifuge bestimmt, daß die Realität nur bei der letzten Tagsatzung auch unter dem Schätzwert hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen, nach welchen ein Badium von 30 fl. zu erlegen ist, können täglich in der Amtskanzlei eingesehen werden.

K. K. Bez.-Gericht Eisenberg am 29. Aug. 1851.

Der k. k. Bezirksrichter: L a u r i c h.

3. 490. a (2) Concurs = Ausschreibung Nr. 8254. wegen Befetzung der Dienstposten bei den neuorganisirten politischen Behörden in der Wojwodschafft Serbien und im Temeser Banate.

Se. k. k. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschliessung vom 17. August 1851 die
Organisirung der politischen Verwaltungsbehörden für die Wojwodschafft Serbien und das Temeser
Banat zu genehmigen, und folgenden Personal- und Salarial-Status festzusetzen geruht:

I.

Landesregierung in Temesvar.

Zahl der Bediensteten	Dienstes = Kategorie	Dienstes = Classe	Diäten = Classe	Gehalt im		Functions- Zulage	Anmerkung.
				Ein- zelnen	Gan- zen		
1	Präsident	—	—	—	—	—	Die Concepts-Adjuncten können ohne Anspruch auf Diäten oder Uebersiedlungskosten bei allen politischen Stellen des Landes verwendet werden.
1	Statthaltereirei = Rath	I.	V.	4000	4000	—	
2	Statthaltereirei = Räte	II.	VI.	2500	5000	—	
2	Statthaltereirei = Secretäre	I.	VIII.	1600	3200	—	
2	Statthaltereirei = Secretäre	II.	VIII.	1400	2800	—	
3	Concipisten	I.	IX.	900	2700	—	
4	Concipisten	II.	IX.	800	3200	—	
10	Concepts-Adjuncten	I.	XI.	400	4000	—	
15	Concepts-Adjuncten	II.	XI.	300	4500	—	
1	Director der Hilfsämter	—	VIII.	1200	1200	—	
1	Directions-Adjunct	I.	IX.	1000	1000	—	
1	Directions-Adjunct	II.	IX.	900	900	—	
4	Kanzlisten	I.	XI.	600	2400	—	
4	Kanzlisten	II.	XI.	500	2000	—	
1	Thürhüter	—	—	400	400	—	
1	Portier	—	—	216	216	—	
2	Amtsdiener	I.	—	350	700	—	
5	Amtsdiener	II.	—	300	1500	—	

II.

Districts-Obercommissariate in Temesvar, Lugos, Groß-Becskeres, Neusatz u. Zombor.

Zahl der Bediensteten	Dienstes = Kategorie	Dienstes = Classe	Diäten = Classe	Gehalt im		Functions- Zulage	Anmerkung.
				Ein- zelnen	Gan- zen		
3	Districts-Obercommissäre	I.	VI.	2000	6000	à 1000	Die Fuctions-Zulage pr. 1000 fl. beziehen die Obercommissäre zu Temesvar, Neusatz und Zombor.
2	Districts-Obercommissäre	II.	VI.	1800	3600	à 800	
2	Districts-Räte	I.	VIII.	1600	3200	—	
3	Districts-Räte	II.	VIII.	1400	4200	—	
2	Districts-Secretäre	I.	IX.	900	1800	—	
3	Districts-Secretäre	II.	IX.	800	2400	—	
2	Expeditoren	I.	X.	700	1400	—	
3	Expeditoren	II.	X.	600	1800	—	
2	Registranten	I.	XI.	600	1200	—	
3	Registranten	II.	XI.	500	1500	—	
2	Diurnisten	I.	—	400	800	—	
3	Diurnisten	II.	—	350	1050	—	
4	Diurnisten	III.	—	300	1200	—	
4	Amtsdiener	I.	—	200	800	—	
6	Amtsdiener	II.	—	180	1080	—	

III.

Politische Bezirke in Temesvar, Neu-Urad, Lippa, Esakova, Bersches — Lugos, Jacset, Oravicza, Boaschan — Groß-Becskeres, Modos, Groß-Rikinda, Haksfeld, Groß-Sz. Miklos, Türkisch-Kanisza — Neusatz, D-Becse, Palanka, Ruma, Illok — Zombor, Kula, Baja, Maria-Theresiopel.

Zahl der Bediensteten	Dienstes = Kategorie	Dienstes = Classe	Diäten = Classe	Gehalt im		Functions- Zulage	Anmerkung.
				Ein- zelnen	Gan- zen		
10	Bezirks-Vorsteher	I.	VIII.	1400	14000	—	
14	Bezirks-Vorsteher	II.	VIII.	1200	16800	—	
29	Bezirks-Concipisten	I.	X.	600	17400	—	
36	Bezirks-Concipisten	II.	X.	500	18000	—	
10	Expeditoren	I.	XI.	500	5000	—	
14	Expeditoren	II.	XI.	450	6300	—	
24	Diurnisten	I.	—	350	8400	—	
24	Diurnisten	II.	—	300	7200	—	
12	Amtsdiener	I.	—	180	2160	—	
12	Amtsdiener	II.	—	150	1800	—	

Zur Bewerbung um alle diese Dienstposten, mit Ausnahme jener des Regierungspräsidenten, der Statthaltereirei-Räte und der Districts-Obercommissäre, wird die Concursfrist bis 15. October 1851 festgesetzt.

Die Competenten haben ihre gehörig gestämpelten und mit gestämpelten Documenten versehenen Gesuche innerhalb des Concursstermines

an die „k. k. politische Organisations-Commission in Temesvar“ gelangen zu lassen, und zwar mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, wenn sie bereits einen öffentlichen Dienst bekleiden, oder mittelst der politischen Behörde, der sie unmittelbar unterstehen, wenn sie gegenwärtig nicht angestellt sind.

In den Gesuchen ist Folgendes mit Zeugnissen zu erweisen:

a) Das Alter und die Religion. Das überschrittene 40. Jahr bildet für die erste Anstellung kein Hinderniß.

b) Die Sprachkenntnisse, wobei bemerkt wird, daß die Kenntniß der deutschen Sprache absolut erfordert wird, nebstdem aber auch die hinlängliche Kenntniß jener andern Hauptlandessprachen (der romanischen, serbischen, magyrischen), welche in dem Gebietstheile gesprochen werden, in welchem der Dienstbewerber einen Posten zu erhalten hat.

c) Die Studien. Um im Conceptsfache angestellt zu werden, sind in der Regel die an einer k. k. Universität oder an einer k. k. Rechts-academie absolvirten juridisch-politischen Studien erforderlich. Ausnahmsweise kann jedoch diesmal von diesem Erfordernisse Jener dispensirt werden, der selbstständig durch längere Zeit die politischen Geschäfte eines nicht ganz unbedeutenden Bezirkes zur Zufriedenheit bereits geleitet hat, und diesen Umstand gehörig erweist. — Bei Verleihung der Posten im Kanzleifache wird auf eine entsprechende Bildung, auf eine leserliche und correcte Handschrift, und für die höheren Stellen auf Erfahrung in der Amtsm Manipulation gesehen. — Bei der untern Dienerschaft wird auf die Kenntniß des Lesens und Schreibens besonders in der deutschen Sprache Rücksicht genommen.

d) Die bisher geleisteten öffentlichen Dienste, oder die bisherige Privatbeschäftigung. Erstere sind in chronologischer Ordnung nach ihrer Gattung mit Angabe der damit verknüpften Emolumente anzugeben; rückichtlich der andern ist letztere Angabe nicht erforderlich. Bei Befetzung der Kanzleidienerstellen haben ausgediente k. k. Militärs, Halbinvaliden, oder auch die in einer öffentlichen Versorgung stehenden Invaliden den Vorzug, wenn sie gesund und rüstig sind, und die sonstigen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, namentlich des Lesens u. Schreibens kundig sind.

e) Tadellose Moralität, ein correctes politisches Verhalten. Hierüber haben sich auch die Behörden, welche die Competenzgesuche an diese Organisations-Commission einbegleiten, klar und gewissenhaft zu äußern.

f) Sonstige sich allenfalls erworbene Verdienste des Competenten. Außer diesem hat dann der Dienstfucher noch anzugeben:

g) Seinen Stand, ob er nämlich ledig, oder verheiratet, oder Witwer ist, und in den beiden Fällen ob, wie viele und wie alte Kinder er zu ernähren hat;

h) seine etwaige Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem oder dem andern der hieslands bereits angestellten politischen Justiz-, Finanz- oder sonstigen öffentlichen Beamten;

i) ob und wo er in der Wojwodschafft Serbien und im Temeser Banate ein unbewegliches Vermögen besitze oder einen Pacht inne habe;

k) ob er auch um die Verleihung eines Justizpostens in diesem Landesgebiete eingekommen.

Im Falle ein Competent um mehrere politische Dienststellen verschiedener Kategorie einschreitet, hat er für eine jede ein eigenes gestämpeltes Gesuch einzureichen, die Documente im Originale oder in beglaubigter Abschrift braucht er jedoch nur einem einzigen beizuschließen, während er in den andern Gesuchen sich lediglich auf jenes bezieht, wo die Documente vorhanden sind.

Wer bisher ein Gesuch um einen Dienstposten eingereicht hatte, muß es erneuern, und genau nach den gegenwärtigen Bestimmungen verfassen, denn auf frühere Gesuche, welche ohnehin zurückgestellt werden, kann keine Rücksicht genommen werden. Auch die jetzt schon angestellten Beamten müssen sich regelmäßig, wie alle sonstigen Dienstwerber, in Competenz setzen.

Schließlich wird bemerkt, daß die Ernennungen zu den systemisirten Dienststellen, für welche hier der Concurs ausgeschrieben wird, als definitiv gelten.

Temesvar, am 29. August 1851.

Der k. k. Civil- und Militär-Gouverneur in der Wojwodschafft Serbien und dem Temeser Banate, Feldmarschall-Lieutenant und Landes-Militär-Commandant

Johann Graf Coronini-Cronberg m. p.